



Betriebliche Gesellschafter-Geschäftsführer- Versorgung im Versorgungsausgleich

Dr. Andreas Hufer

6. November 2015

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

• Begriff und Überblick

- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

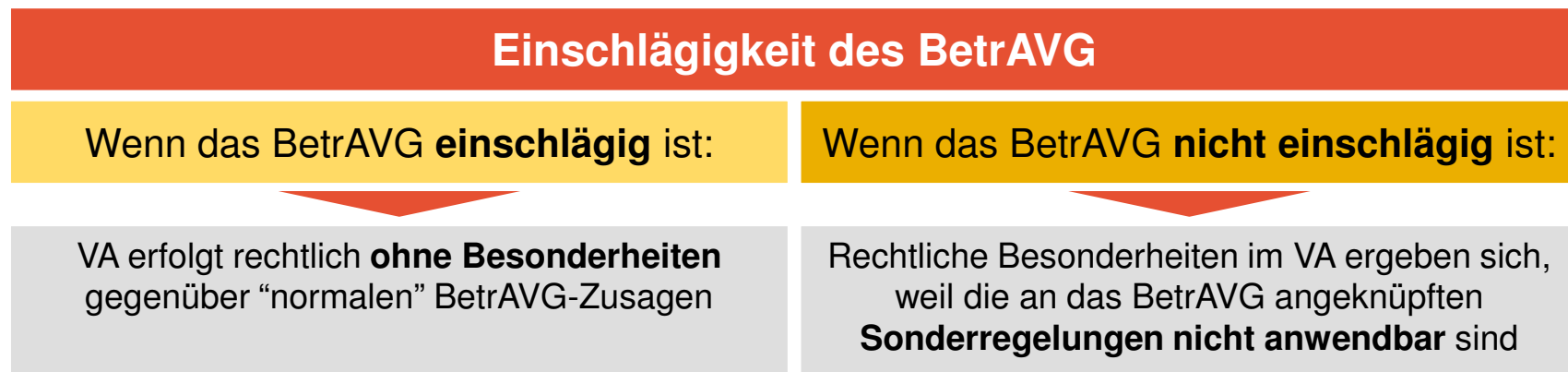
Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Begriff und Überblick

- Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführerinnen*, abgekürzt “GGF”, sind Personen, die
 - sowohl **Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft**
 - als auch deren **Geschäftsführer** sind
- Rechtliche Weichenstellung für Besonderheiten im VA:



- Tatsächliche Besonderheiten, die im Zuge der Gesetzesanwendung zu berücksichtigen sein können, können sich aus der Ausgestaltung von GGF-Zusagen ergeben.

* Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Eine Diskriminierung weiblicher GGFs ist damit nicht beabsichtigt.

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- **Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG**
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG Ausgangslage

§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG:

“Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend für **Personen, die nicht Arbeitnehmer sind**, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung **aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen** zugesagt worden sind.”

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG Voraussetzung 1: „Tätigkeit“

„... Tätigkeit ...“:

Bloße Kapitalbeteiligung ist keine Tätigkeit

Folge:

Zusagen an Personen, die „**nur**“ **Gesellschafter**, aber nicht zugleich Arbeitnehmer oder Geschäftsführer der Gesellschaft sind, fallen **nicht** unter das BetrAVG

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG

Voraussetzung 2: „für ein Unternehmen“ (1/3)

„für ein Unternehmen“:

BetrAVG schützt Unternehmer nicht -
erforderlich ist deshalb eine Tätigkeit für ein
fremdes Unternehmen (z.B. BGH vom
28.04.1980 – II ZR 254/78) .

Folgen:

- **Kapitalgesellschaften:**
Zu prüfen ist, ob eine beherrschende Stellung vorliegt
- **Personengesellschaften:**
Persönlich haftende Gesellschafter mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sind Unternehmer, da keine Trennung zwischen gesellschaftsrechtlicher Stellung und Geschäftsführung besteht (notwendige Selbstorganschaft) (BGH vom 09.06.1980 – II ZR 255/78)
- **GmbH & Co KG:**
Besonderheiten

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG

Voraussetzung 2: „für ein Unternehmen“ (2/3)

Beherrschende Stellung

i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG:

- **Alleingesellschafter** bzw. **Mehrheitsgesellschaftler** (BGH vom 28.04.1980 – II ZR 254/78) **oder**
- **Minderheits-GGF** mit Kapitalbeteiligung von weniger als 50 %, soweit dieser
 - selbst eine **Mehrheit der Stimmrechte** bei nicht ganz unbedeutender Kapitalbeteiligung (BGH vom 09.06.1980 – I ZR 255/78) **oder**
 - **gemeinsam mit anderen** zu Geschäftsführern berufenen Minderheitsgesellschaftlern eine **Mehrheit der Stimmrechte** bei **gleichgerichteten Interessen** hat (BGH vom 28.04.1980 – II ZR 254/78).
Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass Familienangehörige stets gleichgerichtete Interessen verfolgen

Keine beherrschende Stellung

i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG:

- GGF hat weder selbst noch gemeinsam mit anderen zu Geschäftsführern berufenen Minderheitsgesellschaftlern mit gleichgerichteten Interessen eine Mehrheit der Stimmrechte **oder**
- dem GGF steht gegenüber
 - ein Mehrheitsgesellschaftler **oder**
 - ein anderer Minderheitsgesellschaftler, der über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt (BAG vom 16.04.1997 – 3 AZR 869/95)

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG

Voraussetzung 2: „für ein Unternehmen“ (3/3)

- Abgrenzung: Beherrschender Einfluss i.S.d. Steuer- und Sozialversicherungsrecht:
 - Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht differenzieren ebenfalls nach beherrschenden und nicht beherrschenden GGFS – im Detail sind die Kriterien der drei Rechtsgebiete aber nicht deckungsgleich
 - **Steuerrechtlich** führt Beherrschung z.T. zu strengeren Kriterien und jeweils zu genauerer Prüfung
 - **Sozialversicherungsrechtlich**: Grds. keine SV-Pflicht für beherrschende GGFS. Praxisfolge: Der Bedarf, auf anderem Wege – etwa über eine betriebliche Versorgungszusage – die Versorgung im Alter zu sichern, steigt an

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG Voraussetzung 3: „aus Anlass“

„... **aus Anlass** ...“:

Wäre die zugesagte Versorgung nach **Art und Höhe** auch bei Fremdkräften wirtschaftlich üblich und vernünftig gewesen?
(BAG vom 25.01.2000 – 3 AZR 769/98)

Folge:

BetrAVG ist auf GGFs nicht anwendbar, wenn nicht die Geschäftsführertätigkeit, sondern die **Gesellschafterstellung** **ursächlich** für die Zusage war

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG Statuswechsel

- Statuswechsel treten etwa bei sich ändernden Beteiligungsverhältnissen ein
- Dem BetrAVG unterliegt der Teil einer Versorgung, der auf **Zeiträume** entfällt, in denen der Berechtigte dem **BetrAVG unterfallen** ist (BGH vom 09.06.1980 – II ZR 180/79 und II ZR 255/78)
 - Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG sind zusammenzurechnen (BAG vom 21.08.1990 – 3 AZR 429/89)
- Dabei müssen ggf. Abstriche bei der Höhe der Versorgung gemacht werden, soweit diese nur aus der Unternehmerstellung folgt

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG

Folgen der Nichtanwendbarkeit des BetrAVG

- **§ 1b BetrAVG** (Unverfallbarkeit dem Grunde nach) nicht anwendbar: Unverfallbarkeit dem Grunde nach muss explizit geregelt werden, sonst verfällt die Zusage
- **§ 2 BetrAVG** (Höhe unverfallbarer Anwartschaften) nicht anwendbar: Ermittlung der Höhe unverfallbarer Anwartschaften muss separat geregelt werden
 - Zu beachten sind steuerrechtliche Besonderheiten
- **§ 3 BetrAVG** (Abfindungsverbot) nicht anwendbar: Abfindungen sind rechtlich zulässig
 - Es gibt faktische Beschränkungen durch das Steuerrecht
- **§ 4a BetrAVG** (Auskunftsanspruch) nicht anwendbar: Auskunftspflichten bestehen im Rahmen vertraglicher Nebenpflichten
- **§ 6 BetrAVG** (vorzeitige Altersleistung) nicht anwendbar: Vorzeitige Altersleistung kann nur verlangt werden, wenn die Zusage dies vorsieht
 - I.d.R. kommt der Bezug von Leistungen der GRV nicht als Auslöser nicht in Betracht
- **§§ 7 ff BetrAVG** (Insolvenzschutz) nicht anwendbar: Insolvenzschutz besteht nur, soweit er vertraglich vorgesehen ist
 - Praxis: Insb. verpfändete Rückdeckungsversicherungen
- **§ 16 BetrAVG** (Anpassung) nicht anwendbar: Dynamik im Leistungsbezugsstadium besteht nur, soweit vertraglich geregelt
 - Steuerliche Anforderungen sind zu beachten

Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG

Folgen der Anwendbarkeit des BetrAVG

Grundsatz: BetrAVG gilt

- Einschränkung: Zumindest nach Auffassung des BAG (vom 21.09.2009 – 3 AZR 285/07 bezogen auf eine Abweichung von § 16 BetrAVG) dürften **Organpersonen** mit dem Dienstherrn einzelvertraglich von den Normen des BetrAVG abweichen, von denen auch Tarifvertragsparteien nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG abweichen dürfen, da insoweit kein Verhandlungsungleichgewicht bestehe
- § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG betrifft konkret:
 - **§ 1a BetrAVG:** Anspruch auf Entgeltumwandlung
 - **§ 2 bis 5 BetrAVG:** Unverfallbare Anwartschaft der Höhe nach, Abfindungs- und Übertragungsverbot, Auskunftspflichten sowie Auszehrungs- und Anrechnungsverbot
 - **§ 16 BetrAVG:** Anpassungsprüfungspflicht
 - **§ 18a Satz 1 BetrAVG:** Sonderregelung für den öffentlichen Dienst
 - **§§ 27, 28 BetrAVG:** Übergangsregeln für Sachverhalte vor Inkrafttreten des BetrAVG (1974)

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- **Typische Zusagegestaltungen**

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Typische Zusagegestaltungen

Typische Zusagegestaltungen

Typ ① : Endgehaltsbezogene Leistungszusage

- Rentenhöhe = x% des letzten Gehalts
- Rückdeckungsversicherung ("RDV") kann bestehen, besteht aber nicht immer. Wenn sie besteht, ist sie häufig der Höhe nach nicht ausreichend. In jüngerer Zeit sieht die Finanzverwaltung aber neue nicht rückgedeckte Zusagen mit Blick auf die Finanzierbarkeit kritisch

Typ ② : Festbetragszusage

- X EUR Rente pro Monat
- Rückdeckung ist die Regel. In der Praxis besteht oft eine Unterdeckung. Gründe:
 - Rückdeckung wird unter Berücksichtigung der Überschussanteile berechnet, diese fallen aber ggf. niedriger aus
 - Zusageanhebungen werden z.T. in der RDV nicht nachvollzogen

Typ ③ : Rückdeckungsakzessorische beitragsorientierte Leistungszusage

- Rentenhöhe = Die Rente, die sich ergibt, wenn ein Beitrag von X in eine konkret definierte Rückdeckungsversicherung eingezahlt wird
- Rückdeckungsakzessorik = Die zugesagte Leistung richtet sich gemäß ihrer Planformel nach der Leistung, die sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung definierter Beiträge in einer definierten Rückdeckungsversicherung ergibt

Typ ④ : Wie Typ 3, aber ...

- ... finanziert über Entgeltumwandlung
- Randerscheinung

Typische Zusagegestaltungen

Typische Zusageinhalte unabhängig von der Gestaltung

Durchführungs- wege

- Verbreitet: Direktzusage
- Denkbar: Unterstützungskasse
- Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds wegen steuerlicher Dotierungsgrenzen selten

Verpfändung bestehender Rückdeckungs- versicherungen

- I.d.R. in von der Zusage separatem Dokument
- Hinterbliebenenversicherungen sind – soweit zugesagt – an die vorgesehenen individualisierten Hinterbliebenen verpfändet

Unverfallbarkeit dem Grunde nach

- I.d.R. Verweis aufs BetrAVG

Unverfallbarkeit der Höhe nach

- Steuerliche Besonderheiten gegenüber BetrAVG
 - Leistungszusagen: Zeiträtliche Bewertung beginnt wegen des steuerrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht mit Diensteintritt, sondern erst mit Zusageerteilung. Zusagen dürfen steuerlich grundsätzlich auch nicht sofort nach Unternehmensgründung bzw. Diensteintritt erteilt werden
 - Beitragsorientierte Leistungszusagen: Nicht dokumentiert, dass § 2 Abs. 5a BetrAVG angewendet werden darf, aber auch nicht explizit ausgeschlossen
 - Entgeltumwandlung: Anwendung des § 2 Abs. 5a BetrAVG wird nicht beanstandet

Typische Zusagegestaltungen

Typische Zusageinhalte unabhängig von der Gestaltung

Kapital- wahlrecht

- Recht, die Versorgungsleistung im Versorgungsfall als Kapital ausgezahlt zu bekommen
- Ziel: Veräußerbarkeit der Gesellschaft bzw. Gesellschaftsanteile soll nach Ausscheiden des GGF nicht an langlaufender Rentenzusage scheitern

Abfindungs- regelungen

- Ziel: Vermeiden, dass die Finanzierung der Zusage bei verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen für die Gesellschaft zum Problem wird
- Arbeitsrechtlich zulässige Abfindungen müssen steuerlich grundsätzlich anerkannt werden
- Steuerliche Anforderungen sind aber u.a., dass die Zusage die Abfindbarkeit vorsehen und die Berechnungsparameter genau definieren muss. Zudem darf die Abfindung abhängig vom Status (Aktiv oder UVA) bestimmte Werte nicht unterschreiten

Verzichts- regelungen

- Ziel: Vermeiden, dass die Finanzierung der Zusage bei verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen für die Gesellschaft zum Problem wird
- Verzicht auf Past Service ist steuerlich grds. "unzulässig"
- Verzicht auf Future Service ist steuerlich "zulässig"

Dynamiken

- Anwartschaftsdynamiken sind selten, da steuerliche Grenzen für Zusageerhöhungen bestehen (Erdienbarkeitszeiträume)
- Rentendynamiken von bis zu 3 % p.a. sind steuerlich "zulässig" und auch schon in/vor 1999 (§ 30c Abs. 1 BetrAVG) verbreitet

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- **Anwendbarkeit des VersAusglG**
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Anwendbarkeit des VersAusglG Ausgangslage

Primär
beherr-
schender
GGF



§ 2 VersAusglG:

„(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- und Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, **insbesondere** [...] aus der betrieblichen Altersversorgung [...]

„(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrecht erhalten worden ist [...]

Reine Unternehmerversorgung ist basiert auf Vermögenseinsatz,
vgl. BGH vom 13.01.1993 – XII ZB 75/89

„(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es [...]

3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht **im Sinne des Betriebsrentengesetzes** [...] ist **unabhängig von der Leistungsform** auszugleichen. [...]



Nicht einschlägig

Anwendbarkeit des VersAusglG

Auswirkung der Auszahlungsform (1/2)

Reine Kapitalanrechte ...

... fallen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 HS 2 VersAusglG in den Versorgungsausgleich: Anrechte i.S.d. BetrAVG oder des Altersvorsorgeverträge-zertifizierungsG

Beherrschender GGF

- Anrecht ist dem Zugewinnausgleich zuzuordnen

Nicht beherrschender GGF

- Auch ein Kapitalanrecht ist dem Versorgungsausgleich zuzuordnen

Anwendbarkeit des VersAusglG Auswirkung der Auszahlungsform (2/2)

Rentenanrecht mit Kapitalwahlrecht

Beherrschender GGF

- Entscheidend ist, ob das Kapitalwahlrecht bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz tatsächlich ausgeübt wurde (BGH vom 01.04.2015 – XII ZB 701/13)
 - Wenn ja: Zugewinnausgleich
 - Wenn nein: VA

Nicht beherrschender GGF

- Ausübung des Kapitalwahlrechts ändert nichts an Zuordnung zu VA

Anwendbarkeit des VersAusglG

Auswirkung eines Statuswechsels

- **Statuswechsel:** Eine Versorgung fällt für bestimmte Zeiträume in den Anwendungsbereich des BetrAVG, für andere Zeiträume nicht
 - Abgrenzung: Einheitlich zu behandeln sind aber Zeiträume, in denen das BetrAVG
 - nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG (d.h. für Arbeitnehmer) gilt
 - nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (d.h. für arbeitnehmerähnliche Personen, z.B. einen nicht beherrschenden GGF) gilt

Folge:

Zwei getrennte Anrechte

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- **Ausgleichsreife**
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Ausgleichsreife

- Ausgangslage
- „Nur“ vertragliche Unverfallbarkeit
- Bedeutung der verpfändeten RDV
- Endgehaltspläne
- Nicht steuerschädliche Vorbehalte
- Abfindungsklauseln

Ausgleichsreife Ausgangslage

§ 19 VersAusglG:

[...] (2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

1. wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, **insbesondere** als noch verfallbares Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes [...]

BT-Drs. 16/11903, Seite 55 (§ 19 VersAusglG):

[...] „die Ausgleichsreife fehlt. Das ist etwa bei Versorgungszusagen für **herrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** der Fall, die aufgrund **vertraglicher Vereinbarungen (Verfallbarkeitsklauseln, Widerrufsrechte, Bedingungen)** ebenfalls noch nicht so hinreichend verfestigt sind, dass eine interne oder externe Teilung dieser Anrechte möglich wäre. Da für diese Anrechte das Betriebsrentengesetz nicht anwendbar ist, bedurfte es einer Erweiterung des Tatbestands“

Ausgleichsreife „Nur“ vertragliche Unverfallbarkeit

- Das Anrecht ist **nicht ausgleichsreif, wenn**
 - **Vertragliche** Unverfallbarkeit **nicht geregelt** ist– unter diesen Umständen verfällt das Anrecht bei Ausscheiden (in der Praxis unüblich)
 - Vertragliche Unverfallbarkeit zwar geregelt, **Voraussetzungen** der Regelung aber **noch nicht erfüllt** sind. Da das BetrAVG nicht gilt, können auch höhere Anforderungen in der Zusage geregelt werden, als das BetrAVG sie vorsieht
 - **Beispiel – Anforderungen nach BetrAVG vereinbart:** Die Regelung sieht vor, dass das Anrecht unter den Voraussetzungen des § 1b BetrAVG unverfallbar wird. Die Voraussetzungen hierfür sind aber noch nicht eingetreten, weil die Zusage noch keine fünf Jahre besteht
 - **Beispiel – höhere Anforderungen als nach BetrAVG vereinbart** (Sachverhalt von OLG Stuttgart vom 27.05.2013 – 17 UF 308/12): Die Versorgungszusage sieht vor, dass die Anwartschaft verfällt, wenn der Zusageempfänger vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus den Diensten der Firma ausscheidet – diese Voraussetzung ist zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch nicht erfüllt

Ausgleichsreife Bedeutung der verpfändeten RDV (1/5)

Gesetzliche Ausgangslage:

- § 19 Abs. 2 VersAusglG stellt auf die Versorgung und nicht auf deren Rückdeckung ab
- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG wurde gezielt mit Blick auf beherrschende GGF-Versorgungen mit vertraglicher Insolvenzversicherung geschaffen (vgl. BT-Drs. 16/10144, Seite 56) – die Norm setzt damit die Ausgleichsreife für die interne Teilung voraus

Konstellation **1** :

Es besteht eine verpfändete RDV, die vollständigen oder teilweisen Insolvenzschutz generiert

- Die Zusage ist ausgleichsreif
- Bei interner Teilung ist zugunsten der ausgleichsberechtigten Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG ein entsprechend gesichertes Anrecht einzurichten (vgl. auch BT-Drs. 16/10144, Seite 56)
- Bei teilweiser Rückdeckung ist dem Ausgleichsberechtigten in demselben Umfang ein ehezeitanteiliger Insolvenzschutz zu verschaffen, wie er für den Ausgleichspflichtigen besteht

Ausgleichsreife Bedeutung der verpfändeten RDV (2/5)

Konstellation **2** :

Es besteht keine RDV bzw. eine bestehende RDV ist nicht verpfändet, es soll intern geteilt werden

- Die Zusage ist ausgleichsreif, vgl. BT-Drs 16/10144, Seite 56:

„**In der Regel spricht** in diesen Fällen **nichts gegen eine interne Teilung**, denn das zu übertragende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person teilt dann sowohl die Chancen als auch die Risiken des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person. Fehlt also eine Rückdeckung, so trägt das Anrecht der geschiedenen ausgleichsberechtigten Person ebenso das Insolvenzrisiko in sich wie das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person. Der Versorgungsausgleich erfordert eine **gleiche Teilhabe, aber keine Besserstellung der ausgleichsberechtigten Person.**“

Ausgleichsreife Bedeutung der verpfändeten RDV (3/5)

Konstellation 3 : Wie Konstellation 2, es soll aber extern geteilt werden

- BT-Drs. 16/10144, Seite 56 spricht nur die Ausgleichsreife für interne Teilung an
- **Folgefrage:** Kann für externe Teilung etwas anderes gelten, d.h. für die Ausgleichsreife nach der Art des Wertausgleichs zu differenzieren sein?

Ausgleichsreife Bedeutung der verpfändeten RDV (4/5)

Was kann für fehlende Ausgleichsreife sprechen?



- Unterschiedliche Insolvenzrisiken der Anrechte der Ehegatten nach Teilung: Der Ausgleichsberechtigte erhält ein Anrecht beim Zielversorgungsträger, das ihm nicht mehr entzogen werden kann. Insbesondere ist der Auffang-Versorgungsträger GRV (§ 15 Abs. 5 Satz 1 VersAusglG) nicht insolvenzfähig.
- Der BGH (vom 21.11.2013 – XII ZB 65/13 und XII ZB 613/12 und vom 07.08.2013 – XII ZB 673/12) hat hinsichtlich der Ausgleichsreife eines zur Sicherheit abgetretenen Anrechts aus einer privaten Rentenversicherung die Auffassung vertreten, die Ausgleichsreife bestehe für interne Teilung. Der BGH hat die Frage einer externen Teilung nicht behandelt
- Das OLG Oldenburg (vom 23.04.2014 – 13 UF 27/13) geht bei einem zur Sicherheit abgetretenen Anrecht bei externer Teilung von fehlender Ausgleichsreife aus. Aber:
 - Sicherungsabtretung bedeutet, dass ein Dritter ein Recht an der Versorgung hat, bei dem die Frage im Raum steht, ob er darin durch den Versorgungsausgleich beeinträchtigt wird. Ähnlich liegt die Interessenlage bei einer Pfändung
 - Fehlende Rückdeckung bedeutet „nur“, dass der Ausgleichspflichtige selbst ein Insolvenzrisiko trägt, ohne dass hierdurch Interessen eines Dritten berührt wären

Ausgleichsreife Bedeutung der verpfändeten RDV (5/5)

Was kann **gegen** fehlende Ausgleichsreife sprechen?



- Durch den Versorgungsausgleich werden die Versorgungsschicksale der Ehegatten endgültig getrennt
- Der beherrschende GGF ist nicht schutzlos
 - Gegen den – von ihm maßgeblich mitgeprägten – Willen der Gesellschaft kann eine externe Teilung nicht erfolgen (BT-Drs. 16/10144, Seite 43, Grundrechte der Versorgungsträger)
 - Zudem steht es ihm als beherrschendem GGF frei, auf eine Rückdeckung seiner Zusage hinzuwirken
 - Hierin unterscheidet sich das Anrecht eines beherrschenden GGF von einer ggf. zur Sicherheit abgetretenen privaten Lebensversicherung, bei der der ausgleichspflichtige Versicherungsnehmer keine vergleichbare Einflussmöglichkeit darauf hat, ob die Teilung extern oder intern erfolgt.

Ausgleichsreife Endgehaltsbezogene Zusagegestaltung (1/2)

- **Relevanz:** Anders als bei Zusagen an Arbeitnehmer sind diese auch bei neu zu erteilenden Zusagen an Organpersonen und GGFs noch sehr verbreitet
- **Rechtlicher Rahmen:** BT-Drs 16/10144, Seite 63, d.h. Gesetzesbegründung zu § 20 VersAusglG geht davon aus, dass hinsichtlich der auf Basis des Gehalts zum Stichtag Ehezeitende erworbenen Versorgung Ausgleichsreife besteht und die noch verfallbare Einkommensdynamik Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung zugeordnet ist

Ausgleichsreife Endgehaltsbezogene Zusagegestaltung (2/2)

- **Formal** ist der Endgehaltsbezug bei Zusagen an beherrschende GGFs nicht anders zu werten als der Endgehaltsbezug bei Zusagen nach dem BetrAVG
 - a.A. OLG Bamberg vom 07.09.2012 – 2 UF 59/12 mit zu Recht kritischer Anmerkung Lange in FamRZ 2014, 1599 ff
- **Materiell** könnte folgende Frage aufgeworfen werden:
 - Sind beherrschende GGFs typisiert einer höheren Gefahr ausgesetzt, dass ihre Vergütung – etwa zur Sicherung der Gesellschaft oder bei sinkender Ertragslage wegen steuerlicher Anforderungen – abzusenken ist?
 - Falls ja: Reicht schon eine solche typisiert-abstrakte Gefahr aus, die Ausgleichsreife in Frage zu stellen oder sind im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung konkrete Anhaltspunkte für eine absinkende Vergütung erforderlich?

Ausgleichsreife Nicht steuerschädliche Vorbehalte (1/2)

Ausgangslage:

Steuerrecht

- § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG schränkt die Möglichkeit für Vorbehalte, zugesagte Versorgungsleistungen nachträglich zu entziehen, deutlich ein, sofern für die Zusagen steuerwirksame Pensionsrückstellungen gebildet werden sollen
- Dies betrifft sowohl Zusagen an beherrschende als auch an nicht beherrschende GGFs

Zivilrecht/Arbeitsrecht

- Die noch zulässigen so genannten „nicht steuerschädlichen Vorbehalte“ sind arbeitsrechtlich nur als rein deklaratorische Hinweise auf den Rechtsmissbrauchseinwand des § 242 BGB zu verstehen (BAG vom 17.06.2014 – 3 AZR 412/13)

Ansatzpunkt für die Thematisierung bei der Ausgleichsreife:

BT-Drs. 16/11904, Seite 55 erwähnt die „Widerrufsmöglichkeiten“ bei Zusagen an beherrschende GGFs

Ausgleichsreife Nicht steuerschädliche Vorbehalte (2/2)

Schlussfolgerung:

- Stünde schon die Widerrufsmöglichkeit nach § 242 BGB der Ausgleichsreife entgegen, wären auch sämtliche Versorgungszusagen nach BetrAVG stets nicht ausgleichsreif – dies ist nicht mit der Intention des VersAusglG (grundsätzlich Wertausgleich bei der Scheidung) vereinbar
- Zum früheren Recht hat der BGH (vom 09.06.1993 – XII ZR 36/92) bezogen auf ein widerrufliches Bezugsrecht bei einer GGF-Direktversicherung, auf die das BetrAVG nicht anwendbar war, eine im Zugewinnausgleich zu berücksichtigende verfestigte Vermögensposition gesehen, sofern der Versorgungsempfänger zusammen mit den anderen GGFs „praktisch in eigener Sache“ über die Ausübung des Widerrufsrechts entscheiden konnte
- Soweit die Gesetzesmaterialien zu § 19 BetrAVG von „Widerrufsrechten“ sprechen (BT 16/11904, Seite 55), liegt damit nahe, dass dies nicht auf die „nicht steuerschädlichen“ Widerrufsvorbehalte bezogen sein kann (a.A. OLG Bamberg vom 07.09.2012 – 2 UF 59/12 – FamRZ 2014, 1637 mit zu Recht kritischer Anmerkung Lange in FamRZ a.a.O., 1599 ff)

Ausgleichsreife Abfindungsklauseln (1/2)

Ausgangslage:

- Die Wirtschaftslage der Gesellschaft könnte sich ändern. Dabei könnte die Pensionszusage zu einer Belastung für die Gesellschaft werden, was ein Interesse an deren „Beseitigung“ generiert.
- BetrAVG gilt nicht
 - **Aber:** Auch wenn **BetrAVG** gelten würde, **stünde** es einer **einvernehmlichen Abfindung** während eines **laufenden Arbeitsverhältnisses nicht entgegen!**
- Damit Zusagen an GGF „nicht steuerschädlich“ abgefunden werden können, müssen sie unter anderem die Abfindbarkeit vorsehen (Abfindungsklauseln), vgl. BMF vom 06.04.2005 – IV B 2 – S. 2176 – 10/05 und z.B. BFH vom 28.04.2010 – IR 78/08

Argumente gegen Ausgleichsreife bei Abfindungsklausel



- Wirtschaftlicher Druck könnte zur Abfindungsbereitschaft des GGF führen – dies könnte bei typisierter Betrachtung für ein materielles Schutzbedürfnis sprechen

Ausgleichsreife Abfindungsklauseln (2/2)

Argumente für Ausgleichsreife trotz Abfindungsklausel



- Abfindung = Vereinbarung = ohne seine Zustimmung geht nichts, formalrechtlich ist der beherrschende GGF also nicht schutzlos
- Jedenfalls nach früherem Recht hat der BGH (vom 13.01.1993 – XII ZB 75/89) ein Anrecht eines beherrschenden GGF nicht deshalb aus dem Wertausgleich (durch Einzahlung nach § 3b VAHRG) ausgenommen, weil es eine Abfindungsklausel enthielt und der GGF die Absicht äußerte, sich das Anrecht künftig abfinden zu lassen
- Stichtagsbezogene Betrachtung, zumal auch bei Anrechten nach BetrAVG die Möglichkeit zur Abfindung besteht
 - Einvernehmlich während eines laufenden Arbeitsverhältnisses
 - Einseitig auf Verlangen des Arbeitgebers bei Bagatellanrechten
 - Einseitig auf Verlangen des Arbeitnehmers bei Auszahlung der GRV

Ausgleichsreife Fazit

Fazit

- Vertragliche UV muss vereinbart sein und die vorgesehenen Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- Bei bestehender verpfändeter RDV besteht Ausgleichsreife
- Bei nicht bestehender oder nicht verpfändeter RDV
 - Besteht Ausgleichsreife für interne Teilung
 - Ist offen, ob auch Ausgleichsreife für eine externe Teilung besteht
- Endgehaltspläne, nicht steuerschädliche Vorbehalte, Abfindungsklauseln
 - Formal rechtlich dieselbe Situation wie bei Arbeitnehmern, bei denen Ausgleichsreife nicht streitig ist
 - Besonderheiten in der Normanwendung wegen typisiert abweichender Gefahrenlage?

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- **Bewertungsfragen**
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Bewertungsfragen

- Bezugsgröße des Ehezeitanteils
- Besonderheiten bei der zeitratierlichen Bewertung
- Bewertungsprämissen bei Leistungszusagen
- Bewertungsprämissen bei rückdeckungsakzessorischen Zusagen

Bewertungsfragen

Bezugsgröße des Ehezeitanteils (1/2)

Ausgangslage

§ 45 VersAusglG „Sondervorschrift für Anrecht **nach dem Betriebsrentengesetz**“ [...]



Nicht einschlägig

BT-Drs. 16/10144, Seite 82 (Gesetzesbegründung zu § 45 VersAusglG)

[...] Damit bleibt es dem betrieblichen Versorgungsträger überlassen, die Bezugsgröße für die interne oder externe Teilung zu bestimmen. [...]



Nicht einschlägig

Bewertungsfragen

Bezugsgröße des Ehezeitanteils (2/2)

Ausgangslage

§ 5 VersAusglG Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrages oder eines Kapitalwerts. [...]

Schlussfolgerung:

- Soweit zugunsten des beherrschenden GGF eine **Rentenzusage** besteht (Endgehaltsplan oder Festbetragszusage), ist danach der Ehezeitanteil in der Bezugsgröße Rente zu bestimmen
- Soweit zugunsten des beherrschenden GGF eine **rückdeckungsakzessorische Zusage** besteht, deren Höhe sich nach dem Deckungskapital der RDV bemisst, ist dieses die maßgebliche Bezugsgröße

Bewertungsfragen

Bezugsgröße des Ehezeitanteils (3/3)

- **Aber:** Die bindende Festlegung der Bezugsgröße für den Ehezeitanteil bindet nicht hinsichtlich der Teilungsvariante (Teilung auf Barwert- oder auf Leistungsbasis), d.h. der **Ausgleichswert** ergibt sich **nicht zwingend durch Halbierung des Ehezeitanteils**

§ 1 VersAusglG Halbteilung der Anrechte:

(2) [...] Der ausgleichsberechtigten Person steht die **Hälfte des Werts** des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

- **Drei anerkannte Teilungsvarianten** (vgl. BT-Drs. 16/10144, Seite 50 (zu § 5 VersAusglG) i.V.m. Seite 56 (zu § 11 VersAusglG))
- Zur Paralleldiskussion, ob die VBL die Bezugsgröße ihres Ehezeitanteils nominal teilen muss (Versorgungspunkte) oder ob sie auch deren Barwert teilen darf, vgl. OLG Köln vom 06.01.2015 – II 12 UF 91/14 m.w.N.

Bewertungsfragen

Zeitratierliche Bewertung (1/3)

Ausgangslage

§ 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 2 BetrAVG gelten nicht (vgl. oben)

- § 2 Abs. 1 BetrAVG folgt dem Gedanken, dass eine Leistungszusage bei der Unverfallbarkeit der Höhe nach auf die gesamte Betriebszugehörigkeit seit Dienstbeginn umzulegen ist, auch wenn die Zusage tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wurde

Bewertungsfragen

Zeiträtliche Bewertung (2/3)

Ausgangslage

§ 40 Zeiträtliche Bewertung einer Anwartschaft

„[...]“

(2) [...] Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeitdauer zu der höchstens erreichbaren Zeitdauer (m/n) mit der zu erwartenden Versorgung multipliziert wird ($m/n * R$) [...]“

§ 41 Bewertung einer laufenden Versorgung

„[...]“

(2) [...] so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen“

Der **Zeitpunkt des Beginns** (Diensteintritt oder eine spätere Zusageerteilung) ist in beiden Normen – anders als in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 2 Abs. 1 BetrAVG – nicht explizit geregelt

Bewertungsfragen

Zeiträtlerliche Bewertung (3/3)

Besondere Vorgabe des Steuerrechts bei GGFs:

- Steuerliche Vorgaben (z.B. nach BFH vom 05.03.2008 – I R 12/07 m.w.N):
 - An beherrschende GGFs erteilte sofort unverfallbare, aber zeitanteilig zu bemessende Versorgungszusagen können steuerlich anerkannt werden
 - Wegen des Nachzahlungsverbots umfasst die für die zeiträtlerliche Betrachtung maßgebliche Zeitspanne aber **nur den Zeitraum ab Erteilung** der Versorgungszusage, ein davorliegender Diensteintritt ist nicht zu berücksichtigen
- Dies ist auch bei der zeiträtlerlichen Bewertung im Versorgungsausgleich zu beachten (vgl. BGH vom 14.03.2007 – XII ZB 142/06 Rn. 2 i.V.m. Rn. 19 und OLG Stuttgart vom 10.08.2010 – 11 UF 150/10, Rn. 11; beide Entscheidungen beziehen sich noch auf das bis zum 31.08.2009 geltende Recht)
- **Schlussfolgerung:** Zeitpunkt des Beginns des Erwerbs der Zusage für Zähler (frühestens, bei späterem Ehezeitbeginn ist hierauf abzustellen) und Nenner des m/n-tels ist die Zusageerteilung

Bewertungsfragen Kapitalwertprämissen (1/2)

Ausgangslage

§ 47 VersAusglG Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

„[...]“

- (4) Für ein Anrecht im **Sinne des Betriebsrentengesetzes** gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert. [...]“



Nicht einschlägig

- (5) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ermittelt werden, so ist ein **nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert** maßgeblich.

Bewertungsfragen Kapitalwertprämissen (2/2)

Leistungszusagen

- Bei Leistungszusagen ist ein **Einkaufspreis** (Arg § 47 Abs. 2 VersAusglG) schwer zu definieren, weil ein Anrechtserwerb durch eine Beitragszahlung hier gerade nicht vorgesehen ist. Damit ist nach § 47 Abs. 4 VersAusglG ein „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert“ maßgeblich.
- § 4 Abs. 5 Satz 1 **BetrAVG** enthält für Leistungszusagen **inhaltsgleiche Vorgaben**: „bei der Berechnung des Barwerts sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend.“
- **Schlussfolgerung**: Die zu § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG entwickelten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, da derselbe Gegenstand (versicherungsmathematischer Barwert) gleichlaufend zu behandeln ist

Rückdeckungsakzessorische Zusagen

- **These**: Wertung des § 47 Abs. 2 VersAusglG (Einkaufspreis) spricht dafür, auf Rückdeckungsversicherungen abzustellen (was in der Praxis bei rückdeckungsakzessorischen Anrechten nach dem BetrAVG verbreitet auch erfolgt)

Bewertungsfragen

Fazit

Fazit

- Bezugsgröße des Ehezeitanteils
 - Zahlbetrag (Rente)
 - Ausnahme: Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung bei rückdeckungsakzessorischen Zusagen
- Ausgleichswert kann nach den zugelassenen Teilungsvarianten ermittelt werden
- Zeiträtierliche Berechnung: Beginn des Anwartschaftserwerbs erst mit Zusageerteilung
- Bewertungsprämissen (Zins, Biometrische Annahmen, ...) im Ergebnis gleichlaufend mit denen für Anrechte nach dem BetrAVG

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- **Besonderheiten bei interner Teilung**
- Besonderheiten bei externer Teilung
- Besonderheiten im Verfahren



Besonderheiten bei interner Teilung

Ausgestaltung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten

§ 11 VersAusglG: Anforderungen an die interne Teilung

- (1) „Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn **im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person**
1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und **entsprechend gesichertes Anrecht** übertragen wird,
- [...]

 **Regelung zielt auf GGF ab, vgl. BT 16/10144, Seite 56**

Besonderheiten bei interner Teilung Rechtsstellung des Ausgleichsberechtigten (1/4)

§ 12 VersAusglG: Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten

„Gilt für das auszugleichende Anrecht das **Betriebsrentengesetz**, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.“



Nicht einschlägig

- Insolvenzschutz besteht nur, wenn ein vertraglicher Insolvenzschutz (z.B. verpfändete RDV) bestand und der Ausgleichsberechtigte einbezogen ist

Besonderheiten bei interner Teilung Rechtsstellung des Ausgleichsberechtigten (2/4)

- Es sprechen die besseren Argumente dafür, dass steuerliche Anforderungen, die für Zusageerteilungen an GGFs gelten (z.B. Probezeit, Erdienbarkeitszeiträume, Höchstalter für die Zusageerteilung, Angemessenheit der Höhe), für das zugunsten der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung zu begründende Anrecht nicht gelten
 - Die steuerrechtlichen Anforderungen sollen vermeiden, dass der GGF über den Umweg der Pensionszusage Vermögen der Gesellschaft auf sich selbst verlagert, ohne die körperschaftssteuerlichen Folgen auszulösen
 - Ein solches „Gestaltungsrisiko“ besteht bei einer durch Entscheidung eines Gerichts erfolgenden Rechtsumgestaltung nicht

Besonderheiten bei interner Teilung

Rechtsstellung des Ausgleichsberechtigten (3/4)

- Bei **rückdeckungsakzessorischen Zusagen** verlangt § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG (vergleichbare Wertentwicklung), dass auch für den Ausgleichsberechtigten eine entsprechende Rückdeckungsversicherung eingerichtet wird
 - Teilungsordnungen rückdeckungsakzessorischer Zusagen verweisen i.d.R. auf die Teilungsordnung des Lebensversicherungsunternehmens, bei dem die RDV besteht (da GGF-Zusagen vielfach Einzelzusagen sind, dürfte oft keine Teilungsordnung existieren, in der Praxis aber dennoch die Wertung der Teilungsordnung des Lebensversicherungsunternehmens übernommen werden)
 - Zur Frage unterschiedlicher Tarifgenerationen bei **privaten Rentenversicherungen** z.B. OLG Stuttgart vom 31.10.2014 –15 UF 113/14; vgl. zum grundsätzlichen Erfordernis des gleichen Zinssatzes für die Ermittlung des Ausgleichswerts und der Rückrechnung auch BGH vom 19.08.2015 – XII ZB 443/14
 - Möglichkeit gleicher Tarife auch bei RDVen? Konkret: Erfasst § 2 Abs. 2 Satz 3 der DeckungsrückstellungsVO ausschließlich Direktversicherungen oder auch RDVen?

Besonderheiten bei interner Teilung Rechtsstellung des Ausgleichsberechtigten (4/4)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der Deckungsrückstellungsverordnung

„[...] Bei einem Versicherungsvertrag, der bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person abgeschlossen wird, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden. Gleiches gilt für einen Lebensversicherungsvertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Versorgungsträger im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes mit einer ausgleichsberechtigten Person als versicherter Person. [...]“

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- **Besonderheiten bei externer Teilung**
- Besonderheiten im Verfahren



Teil 2

Besonderheiten der externen Teilung

§ 17 VersAusglG „Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten“
„Ist ein Anrecht im Sinne des **Betriebsrentengesetzes** [...] auszugleichen [...]“

▶ **Nicht einschlägig**

§ 15 VersAusglG „Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung“
„[...]“

(5) [...] Ist ein Anrecht im Sinne des **Betriebsrentengesetzes** auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.“

▶ **Nicht einschlägig**

Fazit

Für BetrAVG-Anrechte geltende Besonderheiten sind nicht einschlägig, d.h.

- Der Versorgungsträger kann die externe Teilung einseitig nur innerhalb der Grenzwerte des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG verlangen (2015: 6.804,00 €)
- Wählt der Ausgleichsberechtigte keinen Zielversorgungsträger, ist nach § 15 Abs. 5 Satz 1 VersAusglG die gesetzliche Rentenversicherung als Auffangversorgungsträger definiert

Agenda

Teil 1: Rechtliche Einordnung des GGF

- Begriff und Überblick
- Weichenstellung § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG
- Typische Zusagegestaltungen

Teil 2: Besonderheiten im Versorgungsausgleich des GGF

- Anwendbarkeit des VersAusglG
- Ausgleichsreife
- Bewertungsfragen
- Besonderheiten bei interner Teilung
- Besonderheiten bei externer Teilung
- **Besonderheiten im Verfahren**



Besonderheiten im Verfahren

Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung (1/5)

Verfahrensstellung des Lebensversicherungsunternehmens, bei dem die RDV besteht

- Das Lebensversicherungsunternehmen, bei dem die RDV besteht, ist nicht am Verfahren zu beteiligen
 - Gegenstand des VA ist das Versorgungsanrecht, nicht dessen Rückdeckung (BGH vom 16.09.2015 – XII ZB 166/13)
 - Das Deckungskapital der RDV steht vorbehaltlich der Pfandreife nicht dem Ausgleichspflichtigen, sondern der Gesellschaft zu
 - Dies gilt auch bei einer verpfändeten RDV
- Teilweise sieht bereits die Teilungsordnung die Einrichtung und Verpfändung einer RDV zugunsten des Ausgleichsberechtigten vor.
 - Hierdurch entsteht eine schuldrechtliche Verpflichtung des Versorgungsträgers der Pensionszusage, die Rückdeckung herbeizuführen
 - Eine Pflicht des Lebensversicherungsunternehmens, bei dem die RDV besteht, wird durch die Teilungsordnung des Versorgungsträgers der Pensionszusage nicht generiert – zusätzlich erforderlich ist der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages durch den Versorgungsträger der Pensionszusage

Besonderheiten im Verfahren Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung (2/5)

Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung im Tenor?

- Bislang nicht entschieden ist, wie die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung im Tenor eines Beschlusses berücksichtigt werden kann
 - Ausgangspunkt: Akzessorietät des Pfandrechts
 - Pfandrechte gehen bei Übertragung einer Forderung mit über (§§ 1273 Abs. 2, 1250 BGB)
 - Sie erlöschen, sobald und soweit die gesicherte Forderung erlischt (§§ 1273 Abs. 2, 1252 BGB)
 - Ausgehend davon dürfte es darauf ankommen, was die exakte Folge einer internen Teilung für ein Versorgungsanrecht ist

Besonderheiten im Verfahren Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung (3/5)

Sichtweise:

1

„Übertragung“ (§ 10 Abs. 1 VersAusglG) als Nacheinander von ...

- ... anteiligem Erlöschen (Gedanke des §§ 1273 Abs. 2, 1252 BGB: Erlöschen in Höhe des Wegfalls der zu sichernden Forderung) und
- Neuentstehen eines Anrechts eine logische Sekunde später

Folge
von Sicht-
weise 1
wäre:

Notwendigkeit, den Abschluss einer RDV zugunsten des Ausgleichsberechtigten und deren Verpfändung an diesen aktiv herbeizuführen

- **Mögliche Umsetzung:** Im Tenor der Entscheidung wird der Versorgungsträger der Pensionszusage verpflichtet, eine RDV mit einem Lebensversicherungsunternehmen zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzuschließen und diese an ihn zu verpfänden

Besonderheiten im Verfahren Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung (4/5)

Sichtweise:

2

„Übertragung“ (§ 10 Abs. 1 VersAusglG) als Verlagerung einer fortbestehenden Versorgung

- Sichtweise 2 könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass die – hier ja nicht entfallende – zu sichernde Forderung und dieser folgend die (anteilige) RDV einschließlich der Verpfändung (Gedanke des §§ 1273 Abs. 2 i.V.m. 1250 BGB: Pfandrecht folgt der zu sichernden Forderung) auf den Ausgleichsberechtigten übergeht, ohne dass ein weitergehender Ausspruch im Tenor zwingend erforderlich wäre
 - Eine Ausnahme könnte ggf. bei einem wirksamen Ausschluss der Übertragung des Pfandrechts bei Übergang der Forderung vorliegen, da hier der Gedanke der §§ 1273, 1250 BGB nicht mehr herangezogen werden könnte.
 - Zu beachten wäre, dass § 1280 BGB eine Anzeige an den Schuldner der verpfändeten Forderung verlangt – damit müsste eine Anzeige an das Lebensversicherungsunternehmen herbeigeführt werden

Besonderheiten im Verfahren

Berücksichtigung der Rückdeckungsversicherung (5/5)

- Argument für Sichtweise 1: Das übertragene Anrecht bezieht sich nach Übertragung nicht mehr auf den Ausgleichspflichtigen, sondern auf den Ausgleichsberechtigten. Damit erfolgt über einen reinen Transfer hinaus eine inhaltliche Veränderung des Anrechts

FAZIT

Fazit zum GGF-Versorgung im VA

Beherrschender GGF

- Grundstruktur wie bei Anrechten nach BetrAVG
- Bestimmte Aspekte weichen ab

Nicht beherrschender GGF

- Anrecht nach BetrAVG
- Ggf. abweichende Vereinbarungen im Rahmen des nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG zulässigen

Ansprechpartner



TOWERS WATSON

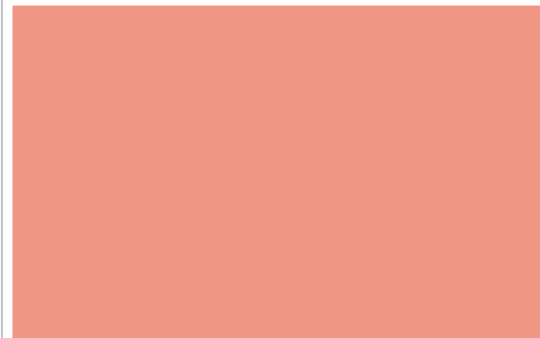


Dr. Andreas Hufer

Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden
Deutschland

T +49 611 794 - 4419

andreas.hufer@towerswatson.com



Wichtige Hinweise

Die Inhalte dieser Präsentation und die Ihnen von Towers Watson überlassenen Materialien sind genereller Natur. Sie stellen weder eine Bewertung von konkreten Einzelfällen dar, noch kann eine solche aus ihnen abgeleitet werden. Sie beruhen auf subjektiven Einschätzungen unseres Hauses und Trendaussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Überlassung der Inhalte und Unterlagen begründet keine Haftung von Towers Watson gegenüber den Empfängern oder gegenüber Dritten.

Sämtliche Inhalte dieser Präsentation und alle Unterlagen sind das geistige Eigentum von Towers Watson. Jedwede weitere Verwendung, inhaltsähnliche Darstellung oder Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Towers Watson.